



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		6

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Intercultural Anglophone Studies wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Intercultural Anglophone Studies sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies verfolgt das Ziel, Studierende im Hinblick auf anglophone Kulturräume mit vertieften sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzen auszustatten, ihnen fundierte Fachkenntnisse und interdisziplinäre Zusammenhänge zu vermitteln, und sie zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit zu befähigen. ²Der Studiengang baut auf den im Bachelorstudium der Anglistik oder Amerikanistik erworbenen Grundlagen in Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft auf und dient deren Vertiefung und Erweiterung. ³Das Studienprogramm richtet seinen Schwerpunkt auf die Reflexion interkultureller Verständigungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen anglophonen Kulturräume. ⁴Sprachliche, literarische sowie kulturelle Ausdrucksformen in weiteren – etwa visuellen – Medien anglophoner Länder werden in den Schwerpunktbereichen („major areas“) „Literature“ und „Linguistics“ auf hohem theoretischem Niveau untersucht. ⁵Optional kann der Studienverlauf auf ökologie- und nachhaltigkeitsbezogene interkulturelle Fragestellungen ausgerichtet werden. ⁶Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung kultureller Verflechtungen erfordert berufliche Handlungskompetenz ein vertieftes Kulturwissen. ⁷Der Studiengang setzt daher prinzipiell die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, zu reflektierter und sachlicher Diskussion sowie zur Abfassung kürzerer forschungsorientierter Arbeiten voraus. ⁸Zugleich werden diese Fähigkeiten gezielt gefördert und weiterentwickelt, indem die Studierenden anhand ausgewählter Themen wissenschaftliche Kompetenz erwerben, in der eigenständigen Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen sowie in der kritischen Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Forschungsstand. ⁹Ziel ist es, die Studierenden zu Expertinnen und Experten in der Erforschung der englischen Sprache oder – alternativ – der anglophonen Literaturen und Kulturen im Kontext interkultureller Prozesse zu qualifizieren. ¹⁰Ihr eigenständiges Urteilsvermögen bei der Analyse komplexer sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Zusammenhänge wird gestärkt. ¹¹Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet der Studiengang zugleich auf wissenschaftliche Tätigkeiten vor und schafft die Grundlage für weiterführende Qualifikationen wie Aufbaustudiengänge oder eine Promotion.

- (3) ¹ Der Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ² Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M. A.).
- (4) Der Masterstudiengang kann als Vollzeitstudiengang oder Teilzeitstudiengang absolviert werden. ² Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die durch den erfolgreichen Abschluss im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth nachgewiesen werden bzw. gleichwertige Kenntnisse. Abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 15 der Immatrikulationssatzung werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache empfohlen.
- (2) ¹ Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ² Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ³ Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹ Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ² Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. ³ Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Abweichungen bzw. Ergänzungen von § 31 APSO:
 1. Abweichend von Abs. 4 Satz 1 ist die Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen.
 2. Ergänzend zu Abs. 5 sind zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
 3. Ergänzend zur Masterarbeit werden die Inhalte der Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag (Disputation) präsentiert. An den Vortrag schließt eine 30-minütige Diskussion an, die die Gegenstände der Masterarbeit vertiefend prüft und in einen weiteren fachlichen Kontext stellt. Der Vortrag erfolgt vor den Gutachterinnen und/oder Gutachtern und der Öffentlichkeit. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Vortrag nicht öffentlich sein. Für die Leistung wird von jeder oder jedem Prüfenden eine Note gemäß § 13 APSO vergeben. Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) durch mindestens eine Prüfende oder einen Prüfenden kann der Vortrag zweimal wiederholt werden.
 4. Ergänzend zu Abs. 8 kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies immatrikuliert sind oder ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 20. Januar 2023 (AB UBT 2023/006), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/009) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 20. Januar 2023 (AB

UBT 2023/006), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/009) geändert worden ist, außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
E	Essay
sA	schriftliche Ausarbeitung

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

Co-Kennung	Bereich Module	LP	Prüfung
	A Intercultural Anglophone Studies in Literature and Language – Foundations	25	
Fak429766	A 1 Seminar Lit: Cultural and Literary Theory	5	E*
Fak429767	A 1 Seminar Ling: Theoretical Approaches to Language, Variation and Culture	5	E*
Fak429768	A 2 Seminar Core Issues	10	Portfolioprüfung: E* + mP*
Fak429769	A 2eco Seminar Core Issues	10	Portfolioprüfung: E* + mP*
Fak429770	A 3 Style and Register	5	K*
Fak429771	A 4 Elective Seminar I	5	sA*
Fak429772	A 4eco Elective Seminar I	5	sA*

	B Second Foreign Language Die 10 LP werden durch die freie Wahl von Grundkursen (je 4 LP) oder darauf aufbauenden Kursen (je 2 LP) in allen vom Sprachenzentrum der Universität Bayreuth angebotenen Sprachen erworben. 1)	10	
SZDEA11M1	DaF (German): Grundkurs 1 (A1.1) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZDEA12M1	DaF (German): Grundkurs 2 (A1.2) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZDEA2XM1	DaF (German): Grundkurs 3 (A2) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZFRA1XM1	Französisch: Grundkurs 1 (A1) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZFRA2XM1	Französisch: Grundkurs 2 (A2) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZDEC1XS4	DaF (German): Heiß umstritten (C1)	2	Portfolioprüfung: P* 3/5 + mP* 2/5
SZDEC1XS1	DaF (German): Wissenschaftliches Schreiben (C1)	2	K*
SZITA1XM1	Italienisch: Grundkurs 1 (A1) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZSPA1XM1	Spanisch: Grundkurs 1 (A1) (UNlcert® Basis)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZSWA1XM1	Schwedisch: Grundkurs 1 (A1)	4	Portfolioprüfung: K* 3/4 + mP* 1/4
SZJAA11M1	Japanisch: Grundkurs 1 (A1.1)	4	Portfolioprüfung: K* 4/5 + mP* 1/5
	C Intercultural Anglophone Studies in Literature and Language – Intermediate Level	30	
Fak429773	C 1 Intensive Course	5	E*
Fak429774	C 1eco Intensive Course	5	E*
Fak429775	C 2 Intensive Seminar	10	H
Fak429776	C 3 Elective Seminar II	5	sA*
Fak429777	C 3eco Elective Seminar II	5	sA*
Fak429778	C 4 Independent Studies I	10	K
	D Intercultural Anglophone Studies in Literature and Language – Advanced Level	20	
Fak429779	D 1 Advanced Seminar I	5	E*
Fak429780	D 1eco Advanced Seminar I	5	E*
Fak429781	D 2 Advanced Seminar II	5	E*
Fak429782	D 3 Independent Studies II	10	mP

	E Intercultural Anglophone Studies in Literature and Language – MA Thesis Module	35	
Fak429783	E 1 Master Seminar	5	E*
Fak429784	E 2 MA Thesis	30	Masterarbeit 3/4 + P 1/4
	SUMME	120	

In beiden Spezialisierungsbereichen kann auf Antrag das Modul C 1 durch ein Modul aus einem anderen Studiengang der Universität Bayreuth ersetzt werden. Im Spezialisierungsbereich „Linguistics“ können zusätzlich die Module A 4 und C 3, ebenfalls auf Antrag, durch linguistische Module aus einem anderen Masterstudiengang der Universität Bayreuth ersetzt werden.

¹⁾ Anstelle der im Modulbereich B beispielhaft gelisteten Module können weitere wählbare Module dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden. Für diese Module gelten die dort aufgeführten Prüfungsformen und Gewichtungen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026, des Eilentscheids des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3740.50 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.